

Erläuterungen
zu
**Leitlinien für die unternehmenseigene Ri-
siko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1-zu-1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 1 – Allgemeiner Ansatz

- 2.1. Artikel 45 der Solvabilität-II-Richtlinie verpflichtet das Unternehmen, als Teil seines Risikomanagementsystems regelmäßig eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung („ORSA“) vorzunehmen. Der Hauptzweck der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist es, sicherzustellen, dass das Unternehmen eine Bewertung aller mit seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken vornimmt und den entsprechenden Kapitalbedarf bestimmt. Dazu benötigt das Unternehmen angemessene und robuste Prozesse zur Bewertung, Überwachung und Messung seiner Risiken und seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs, und es hat auch sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Beurteilung ein wichtiger Bestandteil der Entscheidungsprozesse des Unternehmens sind. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sind Eingangsdaten und Informationen aus dem gesamten Unternehmen erforderlich. Der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird nicht durch die bloße Vorlage eines Berichts oder das bloße Ausfüllen von Vorlagen Genüge getan.
- 2.2. Die Konzeption der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs spiegelt die Art und Weise wider, wie das Unternehmen die Risiken, denen es ausgesetzt ist, durch den Kapitalbedarf oder andere Risikominderungstechniken steuern will. Zu berücksichtigen sind dabei das Risikoprofil, die genehmigten Risikotoleranzschwellen und die Geschäftsstrategie. Es wird erwartet, dass die Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zur Beurteilung beiträgt, ob Risiken behalten oder übertragen werden sollen, wie sich das Kapitalmanagement des Unternehmens am besten optimieren lässt und wie festgelegt werden soll, welche Tarife angemessen sind. Zudem wird erwartet, dass sie Informationen für andere strategische Entscheidungen liefert.
- 2.3. Ein Unternehmen kann sich nicht allein darauf stützen, dass die gesetzlichen Kapitalanforderungen für seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil angemessen sind. Ein wesentlicher Teil des Risikomanagements besteht darin, dass das Unternehmen seine eigene Bewertung der Eigenmittel (einschließlich Betrag, Qualität usw.) durchführt, die es in Anbetracht seiner Risiken und Geschäftsziele vorzuhalten hat. Da sich die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, im Solvabilitätsbedarf niederschlagen, ist eine getrennte Betrachtung des Risiko- und Kapitalmanagements nicht angemessen.
- 2.4. Da die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs vom Unternehmen selbst durchgeführt wird, verfügen die Unternehmen bei dieser Beurteilung über Flexibilität. In Bezug auf die jederzeitige Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Beurteilung der Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung

- der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegen sind die aufsichtlichen Erwartungen spezifischer.
- 2.5. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ermöglicht dem Unternehmen auch die Angemessenheit seiner gesetzlichen Kapitalausstattung zu bestimmen. Das Unternehmen ist verpflichtet, sicherzustellen, dass es die gesetzlichen Kapitalanforderungen in Form der Mindestkapitalanforderung („MCR“) und des SCR erfüllen kann.
 - 2.6. Vom Unternehmen wird auch erwartet, dass es prüft, ob das mit der Standardformel oder einem internen Modell berechnete SCR dem Risikoprofil des Unternehmens angemessen wäre.
 - 2.7. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung kann die Ausführung von Aufgaben erfordern, die das Unternehmen bereits in anderen Zusammenhängen ausgeführt hat; in diesem Fall ist eine doppelte Ausführung der Aufgaben nicht erforderlich, stattdessen sind deren Ergebnisse bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu berücksichtigen.
 - 2.8. Für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs hat ein Unternehmen nicht zwangsläufig einen komplexen Ansatz anzuwenden. Die angewandten Methoden können von einfachen Stresstests bis hin zu mehr oder weniger komplizierten ökonomischen Kapitalmodellen reichen. Werden derartige ökonomische Kapitalmodelle verwendet, ist es nicht erforderlich, dass sie die Anforderungen für die Verwendung interner Modelle zur Berechnung des SCR gemäß den Artikeln 112 bis 126 der Solvabilität-II-Richtlinie erfüllen.
 - 2.9. Das Proportionalitätsprinzip hat sich nicht nur im Komplexitätsgrad der angewandten Methoden, sondern auch in der Häufigkeit der Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung seitens des Unternehmens und in der Detailtiefe der verschiedenen Analysen widerzuspiegeln, die in die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung einzubeziehen sind.

Zu Leitlinie 2 – Rolle des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans: Top-down-Ansatz

- 2.10. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist ein äußerst wichtiges Instrument für das Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgan („VMAO“), weil sie ihm ein umfassendes Bild der Risiken vermittelt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder in Zukunft ausgesetzt sein könnte. Sie hat das VMAO in die Lage zu versetzen, diese Risiken zu verstehen und wie diese sich im Kapitalbedarf oder den andernfalls erforderlichen Risikominderungstechniken niederschlagen.
- 2.11. Das VMAO hinterfragt die Identifizierung und Bewertung der Risiken und jedweder zu berücksichtigenden Faktoren. Es gibt auch Anweisungen zu den

zu treffenden Maßnahmen des Managements im Falle eines Eintritts bestimmter Risiken.

- 2.12. Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung hinterfragt das VMAO die Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, um sicherzustellen, dass sie angesichts der Bewertung der Risiken des Unternehmens angemessen sind.
- 2.13. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung genehmigt das VMAO die lang- und kurzfristige Kapitalplanung unter Beachtung der von ihm für das Unternehmen festgelegten Geschäfts- und Risikostrategie. Dieser Plan umfasst Alternativen, um sicherzustellen, dass die Kapitalanforderungen selbst unter unerwartet ungünstigen Umständen erfüllt werden können.

Zu Leitlinie 3 – Dokumentation

- 2.14. Die Dokumentation von Informationen erfordert nicht zwangsläufig, dass neue oder vollständig getrennte Berichte oder Dokumente erstellt werden; es kann ausreichend sein, auf bestehende Dokumente zu verweisen, soweit diese die relevanten Informationen enthalten, und nur zusätzliche Informationen aufzuführen, wenn und soweit dies zur Vermittlung des vollständigen Bildes notwendig ist.

Zu Leitlinie 4 – ORSA-Leitlinien

- 2.15. Das VMAO stellt sicher, dass die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung angemessen konzipiert und umgesetzt wird.
- 2.16. Gemäß Artikel 41 Absatz 3 der Solvabilität-II-Richtlinie müssen die Unternehmen über schriftliche Leitlinien zum Risikomanagement verfügen. Da das Risikomanagement die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung umfasst, haben die Unternehmen schriftliche Leitlinien zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu erstellen.

Zu Leitlinie 5 – Dokumentation jeder unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

- 2.17. Das Unternehmen dokumentiert die Durchführung jeder unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und die Beurteilung der Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegen, so detailliert, dass ein fachkundiger Dritter die Beurteilungen evaluieren könnte.
- 2.18. Es wird daher erwartet, dass die Dokumentation jeder unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Folgendes umfasst:

- a) die Analyse der einzelnen Risiken, einschließlich einer Beschreibung und Erläuterung der berücksichtigten Risiken;
- b) die Zusammenhänge zwischen der Risikobewertung und dem Kapitalallokationsprozess und eine Erläuterung, wie die genehmigten Risikotoleranzschwellen berücksichtigt wurden;
- c) eine Erläuterung, wie die nicht von den Eigenmitteln abgedeckten Risiken gesteuert werden;
- d) eine technische Spezifizierung des für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung angewandten Ansatzes, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der wesentlichen Struktur samt einem Verzeichnis und einer Begründung der dem angewandten Ansatz zugrunde liegenden Annahmen sowie des für die Festlegung etwaiger Abhängigkeiten verwendeten Prozesses und einer Angabe der Gründe für das gegebenenfalls gewählte Konfidenzniveau, einer Beschreibung der angewandten Stresstests und Szenarioanalysen und der Art und Weise, wie deren Ergebnisse berücksichtigt wurden, sowie einer Erläuterung, wie die Parameter- und Datenunsicherheit beurteilt wurde;
- e) ein Betrag oder ein Bereich von Werten für den Gesamtsolvabilitätsbedarf über eine Einjahresperiode und einen längeren Zeitraum sowie eine Beschreibung, wie das Unternehmen dem Bedarf gerecht zu werden gedenkt;
- f) aus der Beurteilung entstehende Maßnahmenpläne und die Gründe für diese Pläne; die Dokumentation muss deswegen die Strategien, wie im Bedarfsfall zusätzliche Eigenmittel aufgenommen werden sollen, und die vorgesehene zeitliche Koordinierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Unternehmens abdecken;
- g) Details zu den Schlussfolgerungen aus der Beurteilung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Gründe;
- h) für Unternehmen, die ein internes Modell zur Berechnung des SCR verwenden würden, eine Beschreibung der während des Antragsverfahrens am internen Modell vorgenommenen Änderungen;
- i) die Identifikation und Erläuterung der Unterschiede zwischen dem Risikoprofil des Unternehmens und den der Berechnung des SCR zugrunde liegenden Annahmen; falls die Abweichungen als erheblich erachtet werden und entweder zu einer Unter- oder zu einer Überschätzung des SCR führen, beschreibt die interne Dokumentation, wie das Unternehmen darauf reagiert hat oder reagieren wird;
- j) eine Beschreibung, welche internen und externen Faktoren bei der vorausschauenden Perspektive berücksichtigt wurden;

- k) Details geplanter relevanter Maßnahmen des Managements, einschließlich einer Erläuterung und Begründung für diese Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Beurteilung; und
- l) eine Dokumentation der vom VMAO durchgeführten Hinterfragung.

Zu Leitlinie 6 – Interner Bericht über jede unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

- 2.19. Die dem VMAO übermittelten Informationen haben ausreichend detailliert zu sein, um das VMAO in die Lage zu versetzen, diese in seinem strategischen Entscheidungsprozess zu verwenden, und die den relevanten Mitarbeitern übermittelten Informationen haben ausreichend detailliert zu sein, um die Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, die notwendigen Folgemaßnahmen zu treffen.
- 2.20. Der vom Unternehmen erstellte interne Bericht könnte als Grundlage für den aufsichtsrechtlichen Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung dienen. Falls das Unternehmen der Auffassung ist, dass der interne Bericht auch für Aufsichtszwecke angemessen detailliert ist, kann dieser Bericht der Aufsichtsbehörde übermittelt werden.

Zu Leitlinie 7 – Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

- 2.21. Bei seiner Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs könnte ein Unternehmen beschließen, nicht all seine quantifizierbaren Risiken mit Kapital als Sicherheit zu unterlegen, sondern diese Risiken mit anderen Mitteln zu steuern und zu mindern. Die Beurteilung deckt alle wesentlichen Risiken ab, darunter auch nicht quantifizierbare, wie unter anderem das Reputationsrisiko oder das strategische Risiko. Die Beurteilung könnte verschiedene Formen annehmen. Es könnte eine reine Quantifizierung sein, die auf quantitativen Methoden oder einem Schätzwert oder einer Spanne von Werten beruht, die auf bestimmten Annahmen oder Szenarien basieren, oder sie könnte mehr oder weniger nach Ermessen erfolgen. Vom Unternehmen wird jedoch erwartet, dass es die Gründe für seine Beurteilung darlegt.
- 2.22. Gehört ein Unternehmen zu einer Gruppe, hat seine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung alle Gruppenrisiken zu berücksichtigen, die wesentliche Auswirkungen auf das einzelne Unternehmen haben können.
- 2.23. Da das Risikoprofil von den vom Unternehmen angewandten Risikominderungstechniken beeinflusst ist, spielt die Beurteilung der Auswirkungen und der Wirksamkeit der Rückversicherung und anderer Risikominderungstechniken bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung eine Rolle. In Fällen, in denen es keinen wirksamen Risikotransfer gibt, ist dies bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu berücksichtigen.

- 2.24. Nach der Ermittlung aller wesentlichen Risiken, denen es ausgesetzt ist, trifft das Unternehmen eine Entscheidung, ob die Risiken mit Kapital gedeckt oder mit Risikominderungsinstrumenten oder beidem gesteuert werden sollen.
- 2.25. Falls die Risiken mit Kapital gedeckt werden sollen, ist es erforderlich, die Risiken zu schätzen und deren Wesentlichkeitsgrad zu ermitteln. Für wesentliche Risiken hat das Unternehmen das erforderliche Kapital zu bestimmen und zu erläutern, wie diese gesteuert werden.
- 2.26. Werden die Risiken mit Risikominderungstechniken gesteuert, erläutert das Unternehmen, welche Risiken mit welcher Technik gesteuert werden sollen und die Gründe dafür.
- 2.27. Die Beurteilung hat zu erfassen, ob das Unternehmen gegenwärtig über ausreichende Finanzmittel und realistische Pläne verfügt, wie es zusätzliches Kapital aufnehmen will, sofern dies z. B. aufgrund der Geschäftsstrategie oder des Geschäftsplans nötig sein sollte. Bei der Beurteilung, ob seine Finanzmittel ausreichen, hat das Unternehmen die Qualität und Volatilität seiner Eigenmittel und insbesondere deren Verlustausgleichsfähigkeit in verschiedenen Szenarien zu berücksichtigen.
- 2.28. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sind Eingangsdaten und Informationen aus dem gesamten Unternehmen erforderlich. Ein Unterschied zur Berechnung der SCR besteht darin, dass das Unternehmen für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs alle wesentlichen Risiken in Betracht zieht, einschließlich der langfristigen Risiken, denen es innerhalb des Zeitrahmens mittelfristig oder gegebenenfalls langfristig ausgesetzt sein könnte. Obwohl das SCR nur quantifizierbare Risiken berücksichtigt, wird vom Unternehmen erwartet, dass es das Ausmaß identifiziert und bewertet, in dem nicht quantifizierbare Risiken Teil seines Risikoprofils sind, und sicherstellt, dass diese ordnungsgemäß gesteuert werden.
- 2.29. Von der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird erwartet, dass sie zumindest:
 - a) die wesentlichen Risiken abbildet, die aus allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten entstehen, einschließlich gruppeninterner und außerbilanzieller Vereinbarungen;
 - b) die Managementpraktiken, Systeme und Kontrollen des Unternehmens widerspiegelt, einschließlich der Anwendung von Risikominderungstechniken;
 - c) die Qualität der Prozesse und Eingangsdaten beurteilt, insbesondere die Angemessenheit des Governance-Systems des Unternehmens unter Berücksichtigung der Risiken, die aus Unangemessenheiten und Mängeln entstehen können;
 - d) die Geschäftsplanung mit dem Solvabilitätsbedarf verknüpft;
 - e) eine explizite Identifikation möglicher künftiger Szenarien umfasst;

- f) auf potenzielle externe Stresssituationen eingeht und
 - g) für die gesamte Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs eine einheitliche Bewertungsbasis verwendet.
- 2.30. Bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs berücksichtigt ein Unternehmen auch die Maßnahmen des Managements, die unter ungünstigen Umständen getroffen werden können. Wenn sich ein Unternehmen auf derartige künftige Maßnahmen des Managements stützt, beurteilt es die Auswirkungen der Ergreifung dieser Maßnahmen, einschließlich der finanziellen Folgen, und berücksichtigt jedwede Voraussetzungen, die Einfluss auf die Wirksamkeit der Maßnahmen des Managements als Risikominderung haben könnten. Die Beurteilung geht auch auf die Frage ein, wie etwaige Maßnahmen des Managements in Zeiten finanzieller Spannungen umgesetzt würden.
- 2.31. Da die Anwender eines internen Modells verpflichtet wären, im Rahmen der Einhaltung der Validierungsstandards gemäß Artikel 124 der Solvabilität-II-Richtlinie regelmäßig ihre eigenen Stresstests und Szenarioanalysen zu entwickeln und durchzuführen, müssen sie unter Umständen für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung weitere Stressereignisse und Szenarien entwickeln. Der Prozess für die Entwicklung von Stressereignissen und Szenarien sollte mit den Anforderungen an das interne Modell im Einklang stehen.
- 2.32. Falls das Unternehmen die Standardformel als Grundlage für seine Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs heranzieht, wird von ihm der Nachweis erwartet, dass dies den Risiken angemessen ist, die mit seiner Tätigkeit einhergehen, und sein Risikoprofil widerspiegelt.
- 2.33. Wird ein internes Modell angewandt, können die Erläuterungen und Begründungen, die für die Verwendung des internen Modells erforderlich wären, gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung verwendet werden. Allerdings bedarf es besonderer Erläuterung, wenn bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung eine andere Erfassungs- oder Bewertungsgrundlage verwendet wird als die zur Berechnung des SCR mit dem internen Modell verwendete.

Zu Leitlinie 8 – Vorausschauende Perspektive der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

- 2.34. Die Analyse der Fähigkeit des Unternehmens, als Unternehmen fortzubestehen, und der Finanzmittel, die dazu nötig sind, über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist ein wichtiger Bestandteil der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.
- 2.35. Sofern sich ein Unternehmen nicht in Liquidation befindet, hat es in Betracht zu ziehen, wie es sicherstellen kann, dass es als Unternehmen fortgeführt

werden kann. Um dies erfolgreich zu tun, hat es nicht nur seine gegenwärtigen Risiken zu beurteilen, sondern auch die Risiken, denen es längerfristig ausgesetzt ist oder sein könnte. Das bedeutet, dass es je nach Komplexität der Geschäftstätigkeit des Unternehmens angemessen sein kann, langfristige Projektionen der Geschäftstätigkeit vorzunehmen, die ohnehin ein wesentlicher Teil der Finanzplanung eines Unternehmens sind. Das könnte Geschäftspläne und Projektionen der Solvabilitätsübersicht sowie eine Analyse der Veränderungen zum Abgleich der Ergebnisse aus diesen beiden Berechnungen einschließen. Diese Projektionen sind als Eingangsdaten für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erforderlich, um das Unternehmen in die Lage zu versetzen, sich aus vorausschauender Perspektive eine Meinung über seinen Gesamtsolvabilitätsbedarf und seine Eigenmittel zu bilden.

- 2.36. Das Unternehmen hat seinen Kapitalbedarf zumindest über seine Geschäftsplanungsperiode zu projizieren und dabei gegebenenfalls das mittel- und langfristige Risiko zu berücksichtigen. Bei dieser Projektion sind wahrscheinliche Änderungen des Risikoprofils und der Geschäftsstrategie im Projektionszeitraum sowie die Sensitivität der verwendeten Annahmen zu berücksichtigen.
- 2.37. Wenn das Unternehmen einen neuen Geschäftsplan aufstellt oder einen bestehenden Geschäftsplan überprüft, ist es erforderlich, dass sich die Änderungen in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung unter Berücksichtigung des neuen erwarteten Risikoprofils, Geschäftsvolumens und Geschäftsportfolios widerspiegeln. Um eine ordnungsgemäße Grundlage für die Entscheidungsfindung bereitzustellen und die wesentlichen Risiken und die Folgen der Änderungen des Geschäftsplans für den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu ermitteln, ist eine Reihe möglicher Szenarien zu testen.
- 2.38. Ein Unternehmen identifiziert und berücksichtigt auch externe Faktoren, die negative Auswirkungen auf seinen Gesamtsolvabilitätsbedarf oder seine Eigenmittel haben könnten. Derartige externe Faktoren könnten Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, des Rechtsrahmens, des steuerlichen Umfelds, des Versicherungsmarktes sowie technische Entwicklungen umfassen, die sich auf das versicherungstechnische Risiko oder jedwede anderen wahrscheinlich relevanten Ereignisse auswirken. Im Rahmen seiner Kapitalmanagementpläne und Kapitalprojektionen hat das Unternehmen in Betracht zu ziehen, wie es auf unerwartete Änderungen externer Faktoren reagieren könnte.

Zu Leitlinie 9 – Bewertungs- und Erfassungsgrundlagen des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

- 2.39. Die quantitative Schätzung der Auswirkungen umfasst alle Bilanzeffekte. Bei dieser Beurteilung werden auch die Diversifikationseffekte zwischen Risiken

(Korrelationen) berücksichtigt. Dabei ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die in der Standardformel enthaltenen Korrelationen zu verwenden; es kann andere Korrelationen verwenden, die es für seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil für geeigneter hält.

Zu Leitlinie 10 – Kontinuierliche Einhaltung regulatorischer Kapitalanforderungen

- 2.40. Für die Beurteilung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen haben die Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen mit den einschlägigen Grundsätzen der Solvabilität-II-Richtlinie übereinzustimmen.
- 2.41. Änderungen des Risikoprofils eines Unternehmens können sich auf die künftigen Berechnungen des MCR und des SCR auswirken, was im Kapitalmanagementprozess zu berücksichtigen ist.
- 2.42. Die Beurteilung hat auch die Änderungen der Eigenmittelausstattung in Betracht zu ziehen, die in Stresssituationen eintreten könnten. Vom Unternehmen wird erwartet, dass es Stresstests und Szenarioanalysen durchführt, um die Robustheit seiner Geschäftstätigkeit zu beurteilen.
- 2.43. Die Kapitalplanung umfasst Projektionen der Kapitalanforderungen und Eigenmittel über den Planungszeitraum (und kann den Eigenmittel-Neuaufnahmebedarf umfassen). Jedes Unternehmen kann selbst über die angemessenen Methoden, Annahmen, Parameter, Abhängigkeiten oder Konfidenzniveaus entscheiden, die in den Projektionen verwendet werden sollen.
- 2.44. Im Rahmen seines Geschäfts- und Kapitalplanungsprozesses hat das Unternehmen regelmäßig Stresstests, Reverse-Stresstests sowie Szenarioanalysen durchzuführen, die in seine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung einfließen. Der Umfang und die Häufigkeit der Stresstests haben angemessen zu sein.
- 2.45. Bei der Beurteilung der Quantität, Qualität und Zusammensetzung seiner Eigenmittel hat das Unternehmen Folgendes in Betracht zu ziehen: das Verhältnis sowohl zwischen den Basiseigenmitteln und den ergänzenden Eigenmitteln als auch zwischen den einzelnen Qualitätsklassen („Tiers“), die relative Qualität der Eigenmittel und deren Verlustausgleichsfähigkeit.
- 2.46. Bei der Beurteilung der künftigen Eigenmittelanforderungen hat das Unternehmen Folgendes in Betracht zu ziehen:
 - a) das Kapitalmanagement, das zumindest Emissionen, Rücknahmen oder Rückzahlungen von Kapitalinstrumenten, Dividenden- und andere Ertrags- oder Kapitalausschüttungen sowie Einforderungen für ergänzende Eigenmittelbestandteile einschließt; das hat sowohl die prognostizierten Änderungen wie auch Notfallpläne für Stresssituationen zu umfassen;

- b) die Wechselwirkung zwischen dem Kapitalmanagement und dem Risikoprofil des Unternehmens und die erwartete Entwicklung unter normalen und unter Stressbedingungen;
 - c) erforderlichenfalls die Fähigkeit des Unternehmens, Eigenmittel von angemessener Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aufzunehmen; dabei ist Folgendes zu berücksichtigen: der Zugang des Unternehmens zum Kapitalmarkt; die Verfassung der Märkte; die Abhängigkeit des Unternehmens von einer bestimmten Anlegerbasis, bestimmten Anlegern oder anderen Mitgliedern seiner Gruppe und die Auswirkungen, die dadurch entstehen, dass andere Unternehmen zum selben Zeitpunkt Eigenmittel aufnehmen wollen; und
 - d) in welchem Verhältnis die durchschnittliche Duration seiner Eigenmittelbestandteile (vertragliche Laufzeit, Fälligkeits- oder Einforderungstermine) zur durchschnittlichen Laufzeit seiner Versicherungsverbindlichkeiten und des künftigen Eigenmittelbedarfs steht.
- 2.47. Das Unternehmen beurteilt und ermittelt auch die relevanten Ausgleichs- und Abhilfemaßnahmen, die es realistischere treffen könnte, um die Kapitaladäquanz oder seine Cashflow-Position nach etwaigen künftigen Stressereignissen wiederherzustellen oder zu verbessern.

Zu Leitlinie 11 – Kontinuierliche Einhaltung versicherungstechnischer Rückstellungen

- 2.48. Für die Beurteilung, ob die Anforderungen in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen laufend eingehalten werden, ist es erforderlich, dass Prozesse und Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorhanden sind.
- 2.49. Die Eingangsdaten in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen und die sich aus der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergebenden Risiken haben mit den in der jährlichen Berichterstattung der versicherungsmathematischen Funktion enthaltenen Informationen übereinzustimmen.

Zu Leitlinie 12 – Abweichungen von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrundeliegenden Annahmen

- 2.50. Die Beurteilung der Signifikanz, mit der das Risikoprofil des Unternehmens von den Annahmen abweicht, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, stellt sicher, dass das Unternehmen die Annahmen versteht, die seiner Berechnung des SCR zugrunde liegen, und prüft, inwieweit diese Annahmen angemessen sind. Dazu wird das Unternehmen diese Annahmen mit seinem eigenen Verständnis des Risikoprofils des Unternehmens vergleichen müssen. Dieser Prozess soll verhindern, dass sich ein Unternehmen lediglich auf

die gesetzlichen Kapitalanforderungen als die für seine Geschäftstätigkeit angemessenen Kapitalanforderungen stützt.

- 2.51. Als Hilfestellung für Unternehmen, die die Standardformel verwenden, werden Informationen zu den Annahmen, die der Berechnung der SCR zugrunde liegen, auf der Website von EIOPA¹ bereitgestellt.
- 2.52. Das Unternehmen hat die Signifikanz von Abweichungen seines spezifischen Risikoprofils gegenüber den einschlägigen Annahmen zu beurteilen, die den (Unter-)Modulen der SCR-Berechnung, den Korrelationen zwischen den (Unter-)Modulen und den Bausteinen der (Unter-)Module zugrunde liegen.
- 2.53. Die folgenden Unterschiede zwischen dem Risikoprofil des Unternehmens und den Annahmen, die der Berechnung der SCR zugrunde liegen, sind gebührend zu berücksichtigen: Unterschiede, die sich ergeben, weil Risiken nicht in die Standardformel einbezogen sind, und Unterschiede, die sich aufgrund von Risiken ergeben, die von der Standardformel im Vergleich zum Risikoprofil entweder über- oder unterschätzt werden. Vom Beurteilungsprozess wird erwartet, dass er Folgendes umfasst:
- a) eine Analyse des Risikoprofils und eine Beurteilung der Gründe, weshalb die Standardformel angemessen ist, einschließlich einer Festlegung der Rangfolge der Risiken;
 - b) eine Analyse der Sensitivität der Standardformel gegenüber Änderungen des Risikoprofils, einschließlich des Einflusses von Rückversicherungsvereinbarungen, Diversifikationseffekten und den aus anderen Risikominderungstechniken entstehenden Effekten;
 - c) eine Beurteilung der Sensitivitäten des SCR gegenüber den Parametern, einschließlich unternehmensspezifischer Parameter;
 - d) eine Erläuterung der Angemessenheit der Parameter der Standardformel oder der unternehmensspezifischen Parameter;
 - e) eine Erläuterung, weshalb die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken ggf. angewandte Vereinfachungen rechtfertigen; und
 - f) eine Analyse, wie die Ergebnisse der Standardformel im Entscheidungsprozess verwendet werden.
- 2.54. Wenn diese qualitative und quantitative Beurteilung ergibt, dass signifikante Abweichungen zwischen dem Risikoprofil des Unternehmens und der Berechnung der SCR bestehen, würde vom Unternehmen erwartet, dass es prüft, wie diese angegangen werden könnten. Es könnte beschließen, sein Risikoprofil an die Standardformel anzugleichen, die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter beantragen, sofern dies zulässig ist, oder ein internes (Teil) Modell zu entwickeln. Alternativ könnte das Unternehmen eine Risikoreduzierung beschließen.

¹ https://eiopa.europa.eu/Publications/Standards/EIOPA-14-322_Underlying_Assumptions.pdf#search=underlying%20assumptions

- 2.55. Es ist unwahrscheinlich, dass das Unternehmen bestimmen kann, ob sein Risikoprofil wesentlich von den Annahmen abweicht, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, indem es den Betrag des Gesamtsolvabilitätsbedarfs, der mit der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ermittelt wurde, mit dem SCR vergleicht. Da der Gesamtsolvabilitätsbedarf und das SCR auf unterschiedlichen Grundlagen berechnet werden können und möglicherweise unterschiedliche Bestandteile beinhalten, dürften die ermittelten Beträge nicht ohne weiteres vergleichbar sein. Für diese Unterschiede könnte es Gründe geben, die mit den Abweichungen des Risikoprofils nichts zu tun haben, z.B.:
- a) kann das Unternehmen für Geschäftszwecke mit einem anderen Konfidenzniveau oder Risikomaß arbeiten als dem der Annahmen, die der Berechnung der SCR zugrunde liegen; es kann z.B. beschließen, für Ratingzwecke Eigenmittel vorzuhalten, die ein höheres Konfidenzniveau repräsentieren als das zur Kalibrierung des SCR verwendete;
 - b) kann das Unternehmen für seine Geschäftsplanung einen Zeithorizont verwenden, der vom Zeithorizont abweicht, der dem SCR zugrunde liegt;
 - c) kann das Unternehmen bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung beschlossene Maßnahmen des Managements berücksichtigen, die das Risikoprofil beeinflussen könnten.

Anwender eines internen Modells

- 2.56. Das Unternehmen stellt sicher, dass das interne Modell bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung eine wichtige Rolle spielt, wie dies gemäß Artikel 120 der Solvabilität II-Richtlinie vorgesehen wird.

Anwender eines internen Modells - Gesamtsolvabilitätsbedarf

- 2.57. Gemäß Artikel 120 der Solvabilität II-Richtlinie müssten interne Modelle als Teil des Verwendungstests eine wichtige Rolle bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung spielen. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ausschließlich durch die Anwendung des internen Modells erreicht würde. In diesem Zusammenhang umfasst die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung eine Beurteilung:
- a) der Auswirkungen, die ausgeschlossene wesentliche Risiken oder bedeutende Geschäftsbereiche im Falle eines Partialmodells auf die Solvabilität hätten;
 - b) der Wechselbeziehungen zwischen den Risiken, die innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs des internen Modells liegen, und
 - c) der Ermittlung der nicht vom internen Modell erfassten Risiken, die eine Änderung des internen Modells auslösen können.

Zu Leitlinie 13 – Verbindung zum strategischen Managementprozess und zu den Entscheidungsstrukturen

- 2.58. Bei der Entscheidung über die Geschäftsstrategie hat das Unternehmen das Ergebnis der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu berücksichtigen.
- 2.59. Als integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie muss ein Unternehmen über eigene Strategien zur Steuerung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der gesetzlichen Kapitalanforderungen verfügen und diese in die Steuerung aller wesentlichen Risiken integrieren, denen es ausgesetzt ist. Somit fließt die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung in das Management des Geschäfts und insbesondere in die strategischen Entscheidungen sowie die operativen und Managementprozesse ein.
- 2.60. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung muss die Geschäftsstrategie widerspiegeln. Bei der Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung berücksichtigt das Unternehmen daher die Geschäftsstrategie und strategischen Entscheidungen, die die Risikosituation und die gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie den Gesamtsolvabilitätsbedarf beeinflussen. Andererseits hat sich das VMAO der Auswirkungen bewusst zu sein, die strategische Entscheidungen auf das Risikoprofil und die gesetzlichen Kapitalanforderungen und den Gesamtsolvabilitätsbedarf des Unternehmens haben, und zu berücksichtigen, ob diese Auswirkungen angesichts der Quantität und Qualität seiner Eigenmittel wünschenswert, tragbar und durchführbar sind. Bevor strategische oder andere bedeutende Entscheidungen, die das Risikoprofil oder die Eigenmittelausstattung des Unternehmens wesentlich beeinflussen können, getroffen werden, sind diese im Wege einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu prüfen. Das impliziert nicht zwangsläufig eine vollständige Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung: Das Unternehmen prüft, wie sich das Ergebnis der letzten Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ändern würde, wenn bestimmte Entscheidungen getroffen würden, und wie diese Entscheidungen die gesetzlichen Kapitalanforderungen beeinflussen würden.
- 2.61. Falls sich das Unternehmen zur Risikominderung auf Managementprozesse stützt, insbesondere auf Systeme und Kontrollen, berücksichtigt es die Wirksamkeit dieser Systeme und Kontrollen in einer Stresssituation.

Zu Leitlinie 14 – Häufigkeit

- 2.62. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist regelmäßig durchzuführen und in jedem Fall unmittelbar nach einer erheblichen Änderung des Risikoprofils des Unternehmens.
- 2.63. Das Unternehmen beschließt, wann es seine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchführt, die im Regelfall denselben Stichtag wie die Berechnung der SCR haben sollte; abweichende Stichtage wären

allerdings akzeptabel, sofern in dem dazwischen liegenden Zeitraum keine wesentliche Änderung des Risikoprofils eingetreten ist.

- 2.64. Eine nach einer erheblichen Änderung des Risikoprofils durchgeführte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird nicht-reguläre unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung genannt. In dieser Hinsicht wird von den Unternehmen erwartet, dass sie ihre Erfahrungswerte aus Stresstests und Szenarioanalysen verwenden, um zu bestimmen, ob Änderungen externer Faktoren erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Unternehmens haben könnten.
- 2.65. Solche Änderungen können eine Folge interner Entscheidungen und externer Faktoren sein. Beispiele sind: Einstieg in neue Geschäftsbereiche; bedeutende Änderungen der genehmigten Risikotoleranzschwellen oder Rückversicherungsvereinbarungen, Änderungen des internen Modells, Bestandsübertragungen oder bedeutende Änderungen der Zusammensetzung der Vermögenswerte.

Zu Leitlinie 15 – Umfang der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe

- 2.66. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe erfasst in angemessener Weise alle Besonderheiten der Gruppe, einschließlich zumindest:
- a) der spezifischen Risiken der Gruppe, die z.B. von nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen ausgehen, Abhängigkeiten innerhalb der Gruppe und deren Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gruppe;
 - b) der Risiken, die auf Einzelebene möglicherweise nicht berücksichtigt werden, aber auf Gruppenebene zu berücksichtigen sind, z.B. Ansteckungsrisiken;
 - c) Unterschiede zwischen den Unternehmen der Gruppe, wie Geschäftsstrategie, Geschäftsplanungszeitraum und Risikoprofil;
 - d) der nationalen Besonderheiten, der Auswirkungen dieser Besonderheiten und wie diese auf Gruppenebene abgebildet sind.
- 2.67. Das für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe verantwortliche beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder die dafür verantwortliche Versicherungs-Holdinggesellschaft stellt sicher, dass alle zur Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe notwendigen Informationen bereitstehen und die Ergebnisse verlässlich sind.
- 2.68. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe erfasst die wesentlichen Risiken von allen zur Gruppe gehörenden Unternehmen: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und allen anderen zur Gruppe gehörenden Unternehmen.

(Rück-)Versicherungsunternehmen

2.69. Die Verweise auf (Rück-)Versicherungsunternehmen erstrecken sich auf alle Unternehmen, die Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten aufnehmen, einschließlich firmeneigener (Rück-)Versicherungsunternehmen.

Drittland-Unternehmen

2.70. Obwohl Drittlandunternehmen nicht verpflichtet sind, eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorzulegen, sind die aus ihnen entstehenden Risiken, die auf Gruppenebene wesentlich sind, in die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe einzubeziehen.

2.71. Gruppen haben etwaige aus Drittland-Unternehmen entstehende Einschränkungen oder Schwierigkeiten bei der Beurteilung auf Gruppenebene zu berücksichtigen. Das könnte beispielsweise Hindernisse in Bezug auf den Zugang zu Informationen und Einschränkungen in Bezug auf die Fristgerechtigkeit der vom Unternehmen vorzulegenden Informationen beinhalten.

Der Aufsicht unterliegende Nicht-(Rück-)Versicherungsunternehmen

2.72. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe beurteilt alle wesentlichen Risiken, die aus der Aufsicht unterliegenden Nicht-(Rück-)Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe entstehen, da diese Unternehmen gemäß Artikel 221 der Solvabilität II-Richtlinie entsprechend dem verhältnismäßigen Anteil des beteiligten Unternehmens zur Solvabilität auf Gruppenebene beitragen.

Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen

2.73. Obwohl nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen nicht der Einzelaufsicht unterliegen und von ihnen nicht erwartet wird, dass sie eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung auf Einzelebene durchführen, sind die aus diesen Unternehmen resultierenden Risiken in die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe einzubeziehen, wenn diese Unternehmen in den Anwendungsbereich der Gruppenaufsicht fallen.

2.74. Die Natur der Beurteilung in Bezug auf nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Wesensart, Größe und Komplexität des einzelnen nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmens und dessen Rolle innerhalb der Gruppe abhängig. Einige nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen können eine äußerst wichtige Rolle bei der Aufstellung der Strategie und daher bei der Festlegung des Risikoprofils der Gruppe spielen, das in der gesamten Gruppe umgesetzt wird. Andererseits können nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, wie Versicherungs-Holdinggesellschaften lediglich Instrumente darstellen, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, z. B. zum Erwerb von Beteiligungen an Tochterunternehmen, wie in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Solvabilität II-Richtlinie aufgeführt, und keinen Einfluss auf die Festlegung der Geschäftsstrategie haben. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe wird

ausreichend dynamisch sein müssen, um die unterschiedliche Wesensart der wesentlichen Risiken zu erfassen, die aus allen nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen entstehen, die zur Gruppe gehören.

Zu Leitlinie 16 – Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden

2.75. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die mit der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe verbundenen Berichtspflichten:

		Artikel 254 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Solvabilität II-Richtlinie und Artikel 304 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission	Artikel 254 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Solvabilität II-Richtlinie
ORSA der Gruppe (ohne Einbeziehung der Beurteilung der Tochterunternehmen auf Einzelebene)	Beteiligtes Unternehmen	Aufsichtsrechtlicher Bericht über den ORSA der Gruppe an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde	Aufsichtsrechtlicher Bericht über den ORSA der Gruppe an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, immer wenn eine Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken durchgeführt wird
Einzel-ORSA (auf Einzelebene des Tochterunternehmens)	Tochterunternehmen	Aufsichtsrechtlicher Bericht auf Einzelebene umfasst Querverweise auf den ORSA der Gruppe (aufsichtsrechtlicher Bericht)	Aufsichtsrechtlicher Bericht auf Einzelebene umfasst Querverweise auf den ORSA der Gruppe (aufsichtsrechtlicher Bericht)
Einziges ORSA-Dokument deckt alle Beurteilungen ab (Option des Artikels 246 Absatz 4 Unterabsatz 3)	Beteiligtes Unternehmen	Einziges ORSA-Dokument wird an alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt, immer wenn ein regulärer ORSA durchgeführt wird	Einziges ORSA-Dokument wird an alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt, immer wenn ein nicht regulärer ORSA durchgeführt wird

2.76. Es ist nicht notwendig, dass alle einzelnen Unternehmen der Gruppe in den Erfassungsbereich des einzigen ORSA-Dokuments einbezogen werden. Wird jedoch beantragt, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß Artikel 246 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Solvabilität II-Richtlinie

durchzuführen, sind alle Beurteilungen der unter den Geltungsbereich des Antrags fallenden Einzelunternehmen von diesem einzigen ORSA-Dokument abgedeckt. Gemäß der Leitlinie werden alle Mitglieder des Kollegiums der Aufsichtsbehörden, die in Anbetracht des Geltungsbereichs des Antrags relevant sind, (betroffene Aufsichtsbehörden) in die Entscheidung eingebunden.

- 2.77. Die wesentlichen Erkenntnisse in Bezug auf die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden im Kollegium der Aufsichtsbehörden erörtert.
- 2.78. Wurde eine zusammengefasste unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchgeführt, bittet die Aufsichtsbehörde, die eine Übersetzung des Teils der Informationen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die das verbundene Unternehmen betreffen, in die Amtssprache dieses Mitgliedsstaats wünscht, wenn möglich, zum Zeitpunkt der Genehmigung der Zusammenfassung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung in einem einzigen Dokument (oder zum Zeitpunkt, an dem das Mitglied dem Kollegium beitrifft) oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Übermittlung der nächsten unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung um die Anfertigung der Übersetzung bei der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde und dem Kollegium der Aufsichtsbehörden.

Zu Leitlinie 17 – Gruppenbezogene Besonderheiten hinsichtlich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

- 2.79. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe identifiziert die Auswirkungen aller wesentlichen Risiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist, auf die Solvabilität der Gruppe. Neben den bei der Berechnung der SCR berücksichtigten Risiken sind alle wesentlichen Risiken, einschließlich der gruppenspezifischen Risiken und insbesondere der nicht quantifizierbaren Risiken, zu berücksichtigen.
- 2.80. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe beschreibt die Wechselbeziehungen zwischen den Risiken des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder der Versicherungs-Holdinggesellschaft und den einzelnen Unternehmen.
- 2.81. Gruppenspezifische Risiken sind z.B. folgende:
 - a) Ansteckungsrisiko; z.B. ein Übergreifen von in anderen Gruppenteilen aufgetretenen Risiken;
 - b) Risiken aus gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentration, vor allem in Bezug auf:
 - (i) Beteiligungen;
 - (ii) gruppeninterne Rückversicherungen oder interne Rückversicherungen;

- (iii) gruppeninterne Darlehen;
 - (iv) gruppeninternes Outsourcing;
 - c) operationelle Risiken, die aus der Komplexität der Gruppenstruktur entstehen; und
 - d) Risiken, die aus der Komplexität der Gruppenstruktur entstehen.
- 2.82. Eine gruppenspezifische Komponente der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe ist die Analyse der auf Gruppenebene angenommenen Diversifikationseffekte. Diese umfasst die Analyse der Angemessenheit der auf Gruppenebene angenommenen Diversifikationseffekte im Vergleich zum Risikoprofil der Gruppe und zum Gesamtsolvabilitätsbedarf der Gruppe. Diese Beurteilung kann im Rahmen der drei nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Solvabilität II-Richtlinie vorgeschriebenen Beurteilungen erfolgen. Sie kann auch in einem gesonderten Teil des Berichts über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe vorgelegt werden.

Zu Leitlinie 18 – Gruppenbezogene Besonderheiten hinsichtlich der kontinuierlichen Einhaltung regulatorischer Kapitalanforderungen

- 2.83. Aus quantitativer Perspektive wird erwartet, dass die unterschiedlichen Stresstests und Szenarioanalysen oder etwaige andere relevante Analysen in den Leitlinien zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Gruppe erläutert werden.

Zu Leitlinie 19 – Spezifische Anforderungen an ein einziges ORSA-Dokument

- 2.84. Das einzige ORSA-Dokument hat die Wesensart, die Größe bzw. den Umfang und die Komplexität der Gruppe und der Risiken innerhalb der Gruppe zu berücksichtigen. Das einzige ORSA-Dokument konzentriert sich auf die wesentlichen Teile der Gruppe, nimmt aber Tochterunternehmen gemäß Artikel 246 Absatz 4 der Solvabilität II-Richtlinie nicht von den Verpflichtungen in Bezug auf die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung auf Einzelebene aus. Das bedeutet, dass das einzige ORSA-Dokument auch die Beurteilungen zu dokumentieren hat, welche die Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen auf Einzelebene gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie durchgeführt haben.
- 2.85. Falls eine Gruppe vorhat, ihren ORSA-Bericht für die Gruppe in einem einzigen ORSA-Dokument zu übermitteln, hat das VMAO des für die Erfüllung der Gruppenanforderungen zuständigen Unternehmens bei seiner Beurteilung der Angemessenheit der Übermittlung eines einzigen Dokuments für die Gruppe zu berücksichtigen:

Dieser Text ist eine von der BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung der erläuternden Texte („Explanatory Text“). In Zweifelsfällen ist der offizielle englische Text von EIOPA ausschlaggebend.

- a) dass die Ergebnisse jedes einzelnen betroffenen Tochterunternehmens in der Struktur, die für das einzige ORSA-Dokument vorgesehen ist, identifizierbar sind, damit von den einzelnen betroffenen Aufsichtsbehörden ein ordnungsgemäßes aufsichtliches Überprüfungsverfahren auf Einzelebene durchgeführt werden kann; und
- b) dass der in einem einzigen ORSA-Dokument zusammengefasste Bericht sowohl die Anforderungen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde als auch die der für die Einzelaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörden erfüllt.